



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
4. April 2017
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 7913. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. April 2017 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die anhaltenden Zusammenstöße zwischen bewaffneten Gruppen, insbesondere in der Umgebung von Bambari in der Präfektur Ouaka und zuletzt in Bakouma in der Präfektur Mbomou, die viele Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und Vertreibungen erheblichen Umfangs verursacht haben.

Der Sicherheitsrat missbilligt alle Angriffe auf Zivilpersonen, Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen sowie die Plünderung humanitärer Einrichtungen. Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über die humanitäre Lage in dem Land, insbesondere auch über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, aufgrund deren fast die Hälfte der schätzungsweise 4,6 Millionen Zentralafrikaner humanitäre Hilfe benötigt.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die von bewaffneten Gruppen begangene Gewalt und ihre Versuche, gewaltsam die Kontrolle über Gebiete und Ressourcen zu erlangen, und fordert alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Patriotische Front für die Renaissance Zentralafrikas und die Einheit für den Frieden in Zentralafrika nachdrücklich auf, alle Gewalthandlungen sofort einzustellen und ihrer Verpflichtung auf den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung ohne jede Einschränkung gerecht zu werden.

Der Sicherheitsrat bringt erneut seine Unterstützung für Präsident Touadéra zum Ausdruck und begrüßt die wichtige Rolle, die er mit Unterstützung der regionalen und internationalen Partner wahrnimmt, um das Land zu stabilisieren, den Frieden und die Aussöhnung zu fördern, die Pläne für die Entwaffnung voranzubringen, eine langfristige Entwicklung zu ermöglichen und die Kapazitäten der staatlichen Institutionen und die Bereitstellung von Basisdienstleistungen auszubauen. Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die Präsident Touadéra unternimmt, um den alle Seiten einschließenden Dialog mit den bewaffneten Gruppen über die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung voranzubringen.

Der Sicherheitsrat bekundet außerdem erneut seine Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Parfait Onanga-Anyanga, und für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Natio-



nen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) bei der Durchführung ihres Mandats zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, unter anderem durch eine proaktive und robuste Position gegenüber den bewaffneten Gruppen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Grundsätze für nationale Aussöhnung und Reform, die im Mai 2015 auf dem Forum von Bangui vereinbart wurden und in dem Republikanischen Pakt für Frieden, nationale Aussöhnung und Wiederaufbau niedergelegt sind, sowie an die Vereinbarungen über die Grundsätze für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, für Gerechtigkeit und Aussöhnung und für die Sicherheitssektorreform.

Der Sicherheitsrat erinnert außerdem daran, dass es dringend und zwingend geboten ist, diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und vor Gericht zu stellen. Der Sicherheitsrat erinnert ferner daran, dass die Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik während des Forums von Bangui und der Konsultationen zu seiner Vorbereitung ihre Ablehnung der Straflosigkeit nachdrücklich zum Ausdruck gebracht hat.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte bei den Vorbereitungen zur Errichtung des Sonderstrafgerichtshofs und fordert seine rasche Operationalisierung.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der afrikanischen Initiative für ein Friedens- und Aussöhnungsabkommen zwischen der Regierung und allen bewaffneten Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik, die in Unterstützung der Anstrengungen Präsident Touadéras das Ziel verfolgt, die Aussöhnung und eine inklusive Regierungsführung in der Zentralafrikanischen Republik nachhaltig zu fördern, und die auf den Ergebnissen und Empfehlungen des Forums von Bangui aufbauen wird. Der Sicherheitsrat begrüßt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und anderer regionaler Partner, gemeinsam auf die erfolgreiche Herbeiführung von Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik hinzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Mitgliedstaaten, die auf der internationalen Konferenz vom 17. November 2016 in Brüssel und der Afrikanischen Solidaritätskonferenz am 1. Februar 2017 in Addis Abeba zugesagten Mittel auszuführen, um die Umsetzung der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen, die in der Nationalen Strategie der Zentralafrikanischen Republik für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung festgelegt sind, und hebt in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle hervor, die die Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung dabei spielt, strategischen Rat zu erteilen und einen kohärenteren und stärker abgestimmten und integrierten Ansatz für die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu fördern und die Umsetzung der in der Rahmenvereinbarung für gegenseitige Rechenschaft niedergelegten Verpflichtungen voranzubringen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu diesem Thema und for-

dert alle nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Kräfte, die unter einem Mandat des Sicherheitsrats stehen, nachdrücklich auf, die Straflosigkeit in Fällen von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch ihr Personal durch angemessene Maßnahmen zu verhindern und zu bekämpfen.“
